Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 24 (1891)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XXIV. Jahrgang **Nr. 52.** *Bern,* 26. Dez. 1891

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Mitteilung an die Leser!

Auf 1. Januar 1892 wird der Druck und die Expedition des Berner Schulblattes der Buchdruckerei Michel & Büchler in Bern übertragen. Das Format unseres Blattes bleibt unverändert; dagegen wird ein für deutlicheren Druck geeignetes Papier zur Anwendung kommen. Ausserdem ist mit Rücksicht auf den stetig wachsenden Stoffandrang Vorsorge getroffen worden, dass der verfügbare Raum zweckentsprechender zur Verwertung gezogen werden kann. Es wird dies durch Vergrösserung der Höhe und Breite der Druckseiten geschehen, wogegen der luxuriös breite Rand entsprechend reduzirt werden muss. Auf diese Weise wird es möglich, die Druckfläche des Blattes per Nummer um den Raum von drei Seiten zu vergrössern. Wir sind in der angenehmen Lage, den Lesern des Berner Schulblattes diese wesentliche Mehrleistung bieten zu können, ohne den Abonnementspreis erhöhen zn müsseu.

Bern, den 15. Dezember 1891.

Das Redaktionskomite.

Schluss der ersten Beratung des Schulgesetzes.

II.

Auf Weisung der Erziehungsdirektion, bezw. des Regierungsrates, sollen letzter Tage sämtlichen Lehrern im Kanton durch die Regierungsstatthalterämter Entwürfe des in erster Lesung zu Ende beratenen Schulgesetzes zugestellt worden sein. Es ist damit jedem unserer Leser Gelegenheit geboten, das Gesetz in allen seinen Einzelbestimmungen genau zu studiren und seine allfällig abweichende Meinung vor der zweiten Lesung entsprechenden Orts geltend zu machen. Gleichzeitig erlaubt dieser Umstand dem Berichterstatter des «Schulblatt», sich in dem, was noch zu sagen übrig bleibt, kurz fassen zu können.

Die §§ 41—46 *, handelnd von den *Pflichten des Lehrers* passirten ohne Diskussion. Im spätern Verlauf der Diskussion bemerkte dann allerdings Hr. Dürrenmatt, es sei sonderbar, dass das neue Gesetz einen besondern Abschnitt über die Pflichten des Lehrers enthalte, nicht aber einen solchen z. B. über die Pflichten des Erziehungsdirektors oder der Schulinspektoren etc. Auch von anderer Seite wurde gelegentlich bemerkt, dass gegen die Lehrerschaft hie und da allzu sehr der Polizeistock geschwungen werde.

Bei dem Abschnitt *Beschwerden gegen die Lehrer* (§§ 47—52) gab einzig der § 50, handelnd von den Disziplinarstrafen gegenüber dem Lehrer, Anlass zu etwelcher Diskussion. Herr *Ritschard* bemerkte, dieser Artikel sei noch ein Überbleibsel aus jener Zeit, da man dem Lehrer keine selbständige Stellung beimass, sondern denselben gewissermassen als den Knecht des Pfarrers betrachtete. Heutzutage aber sei der Lehrer ein Beamter des Staates, bezw. der Gemeinde; in Bezug auf keine andere Staatsbeamtung stelle man indessen ein solches Disziplinarverfahren auf, wie es hier geschehe. Geradezu gefährlich aber sei das letzte Alinea: «Zwei Warnungen bilden einen bestimmten Abberufungsgrund», indem damit der Lehrer unter Umständen geradezu der Willkür und in Zeiten grosser politischer Aufregung, wie wir sie auch schon hatten (50er Jahre), der Parteileidenschaft zum Opfer fallen könne. Herr Ritschard beantragte daher Streichung des ganzen Artikels. Von Herrn *Gobat* verteidigt, wurde derselbe indessen mit Mehrheit beibehalten.

---

* Wir zitiren im nachfolgenden immer die Ziffern des definitiven Entwurfs.

Nach Art. 52 wünschte die Kommission einen neuen, aus nur einem Paragraphen bestehenden Abschnitt *Versetzung in Ruhestand*, einzuschalten. Die Regierung bekämpfte denselben, indem sie die Ansicht geltend machte, es sei nicht das bisherige System der Versetzung in Ruhestand beizubehalten, sondern die Bildung einer Lehrerkasse, welche vom Staat und der Lehrerschaft gemeinschaftlich gespiesen werde, anzustreben (§ 109 des ursprünglichen Entwurfs). Herr *Ritschard* führte aus, er wäre mit dem Regierungsrate schon einverstanden, wenn die Lehrerbesoldungen bessere wären, bei den gegenwärtigen Besoldungen und den Besoldungen, wie sie das neue Gesetz vorsieht, sei es dem Lehrer aber unmöglich, noch etwas Erkleckliches an eine Versorgungskasse beizusteuern. Das bisherige System sei übrigens ganz gut, sofern man für die Ruhegehalte nicht einen bestimmt limitirten Kredit vorsehe, sondern dessen Bestimmung dem Budget überlasse. Eine anerkannte Versicherungsautorität, Herr Kummer, der Verfasser des Schulgesetzes von 1870, habe sich denn auch entschieden für die Beibehaltung des bisherigen Systems ausgesprochen. Herr *Burger*, Oberlehrer in Laufen, möchte das System der Regierung nicht ohne weiters über Bord werfen. Das Volk sei im allgemeinen gegen ein Pensionirungssystem und es habe sich das System der Versorgungskasse in andern Kantonen durchaus bewährt. Herr Burger wünscht deshalb, die Regierung möchte bis zur zweiten Beratuug in Bezug auf die Durchführbarkeit ihres Systems nähere Untersuchungen anstellen und darüber einen detaillirten Entwurf vorlegen, damit der Rat dann mit aller Sachkenntnis definitiv zu entscheiden vermöge. In der Abstimmung wurde der Antrag der Kommission mit einigen mehr redaktionellen kleinen Änderungen mit 42 gegen 23 Stimmen vorläufig angenommen, gleichzeitig aber auch dem von Herrn Burger ausgesprochenen Wunsche beigepflichtet. Die Frage, ob Lehrerkasse oder Pensionssystem, wird sich also erst in der zweiten Beratung abklären.

Bei Abschnitt *Auftreten und Betragen der Schüler* (§§ 54—59) kam es zu einer juristischen Erörterung über die *Frage des Züchtigungsrechts des Lehrers*. Herr *Dürrenmatt* fand nämlich, diese Streitfrage sollte im Gesetze gelöst werden und beantragte daher zu § 57 folgenden Zusatz: «Körperliche Strafen dürfen nur ausnahmsweise, in Fällen von Bosheit oder Trotz, und unter persön-

licher Verantwortlichkeit des Lehrers angewendet werden.» Herr *Gobat* bekannte sich als absoluter Gegner der körperlichen Strafen, musste aber zugeben, dass es Fälle gebe, wo eine Ohrfeige oder ein «Haarrupf» durchaus am Platze sei. Das Strafgesetzbuch verbiete jedoch alle, auch die geringfügigsten Misshandlungen und deshalb habe man es vorgezogen, im Schulgesetz über die Frage des Züchtigungsrechts gar nichts zu sagen; es sei damit angedeutet, dass körperliche Strafen nicht gestattet seien, anderseits aber auch, dass der Lehrer nicht wegen jeder Lappalie angezeigt werden solle. Herr *Ritschard* führte aus, das Strafgesetzbuch bedrohe nur den *Missbrauch* des Züchtigungsrechts mit Strafe; damit sei gesagt, dass ein richtiger Gebrauch des Züchtigungsrechts erlaubt sei. Das Züchtigungsrecht stehe aber nicht nur den Eltern, sondern während der Schule auch dem Lehrer zu, da während der Schulstunden die elterliche Gewalt an denselben delegirt sei. Herr *Mettier* erblickte in dem Antrag Dürrenmatt eine Art Mäusefalle für den Lehrer, indem er schliesslich am Gesetz doch keinen Rückkhalt hätte. Herr *Gobat* versuchte, die juristischen Ausführungen des Herrn Ritschard zu bekämpfen, als mit Satz. 146 des Strafgesetzbuches und Satz. 155 des Civilgesetzbuches in Widerspruch stehend, während Herr *Lenz* an Hand der nämlichen Gesetzesbestimmungen wiederum das Gegenteil bewies! Schliesslich wurde der Zusatzantrag Dürrenmatt mit 74 gegen 50 Stimmen abgelehnt und beschlossen, über die Zulässigkeit körperlicher Strafen nichts ins Gesetz aufzunehmen.

Zur Behandlung kam nun der Abschnitt betreffend *die Schulzeit* (§§ 60—66). Der Umstand, dass über die Frage der Beibehaltung des neunten Schuljahres bereits in der frühern Session grundsätzlich entschieden worden war, vereinfachte die Diskussion in etwas, doch gab immerhin die Frage der Gesamtstundenzahl bei neun- und achtjähriger Schulzeit und die Verteilung derselben auf die einzelnen Jahre und Schulwochen noch genug zu reden. Nach dem System der Regierung hätte bei neunjähriger Schulzeit die Gesamtstundenzahl betragen: im Minimum 7524 Stunden (oder zirka 100 Stunden weniger als gegenwärtig), im Maximum 8064 Stunden (zirka 400 Stunden mehr als das gegenwärtige Minimum). Bei der Achtjahresschule betrüge die Gesamtstundenzahl 8900 Stunden oder zirka 1400 Stunden mehr als das Minimum und zirka 900 Stunden mehr

als das Maximum der Neunjahresschule. Die bedeutend grössere Stundenzahl der Achtjahresschule rechtfertigt sich dadurch, dass die Verhältnisse im Jura, für den die Achtjahresschule bestimmt ist, eben ganz andere sind als im alten Kantonsteil. Die Kommission beantragte:

«Die Zahl der Unterrichtsstunden, welche jedes Schulkind während seiner Schulzeit durchzumachen hat, soll wenigstens 8000 betragen. Die nähere Festsetzung der Schulzeit bleibt den Gemeinden vorbehalten. Die Zahl der Schulwochen soll bei der neunjährigen Schulzeit 36, bei der achtjährigen 40 betragen. Das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl beträgt für die drei ersten Schuljahre 24, für die übrigen Schuljahre 30. Die von den Gemeinden über die Festsetzung der Schulzeit aufzustellenden Pläne unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.»

Endlich lag noch ein persönlicher Antrag des Präsidenten der Kommission, Herrn *Ritschard*, vor, in der Hauptsache dahingehend:

«Die jährliche Stundenzahl beträgt bei der neunjährigen Schulzeit in den zwei ersten und den zwei letzten Schuljahren wenigstens 800 und vom 3. bis 7. Schuljahre wenigstens 900; bei achtjähriger Schulzeit für die zwei ersten Schuljahre 900, für die fünf folgenden mindestens 1100 und für das letzte wenigsten 800, Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen.

«Die wöchentliche Stundenzahl darf in den zwei ersten Schuljahren nicht über 24 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen.

«Auf einen Tag dürfen in den zwei ersten Schuljahren nicht über 5 und in den übrigen nicht über 6 Schulstunden fallen.»

Da es begreiflicherweise den Herren Grossräten etwas schwer fallen musste, aus den drei Anträgen gerade das beste System herauszufinden, so beantragte Herr *A. Schmid*, da von einer annehmbaren Fassung dieser Materie das Schicksal des Gesetzes abhange, Rückweisung behufs Aufstellung genauerer Beredungen und Konsultation eines Kollegiums sachverständiger Schulmänner. Dieser Antrag wurde denn auch zum Beschluss erhoben und, um das Gesetz dennoch in dieser Session fertig zu stellen, die Grossratssession auf die dritte Woche ausgedehnt. Die Erziehungsdirektion besammelte hierauf die Schulinspektoren und zwei weitere Schulmänner zu einer Konferenz, die sich im grossen ganzen auf den Vermittlungsvorschlag des Herr Ritschard einigte, während der Herr Erziehungsdirektor

sein ursprüngliches System aufrecht erhielt. Wieder vor den Grossen Rath gebracht, entschied sich derselbe nach längerer Diskussion für die neue Fassung, wie sie gestützt auf das Ergebnis der Fachmännerkonferenz, vorgelegt wurde (siehe die §§ 63—65 des Entwurfs).

Auf Wunsch der Schulinspektoren und Antrag der Kommission wurde beschlossen, den bisherigen Artikel betreffend den kirchlichen Religionsunterricht (§ 66 des Entwurfs) wieder aufzunehmen (entgegen dem Streichungsantrag der Regierung), jedoch nur für die neunjährige Schulzeit.

Der alte Landmann an seinen Sohn.

(Von L. H. Chr. Hölty.)

II.

3. Strophe: Sichel und Pflug sind und bleiben in Wirklichkeit gleich schwer, ob ein redlicher oder ein unredlicher Mensch sie in die Hand nehme; es ist also wieder ein bildlicher Ausdruck und will sagen: Den Redlichen und Fleissigen, der die Arbeit liebt, dünkt das Werkzeug, d. h. die Arbeit selber, leichter, als den Unredlichen und Faulen; das Gelingen der Arbeit gibt frohen Mut, und die Arbeit selbst erhält uns gesund und stark und macht guten Appetit, so dass uns dann die einfachste Kost («Wasserkrug») köstlicher dünkt und wir dabei fröhlicher sind («singen»), als der arbeitsscheue, unredliche Mensch, dem auch köstliche Speisen und Getränke («Wein») nicht gut schmecken, weil ihm die rechte Würze dazu fehlt, nämlich der durch die Arbeit geweckte Appetit und der fröhliche Mut.

Was wir oben über «keinen Finger breit» bemerkt haben, gilt auch hier für «Sichel», «Pflug». «singen», «Wasserkrug» und «Wein»: Anstatt eines allgemeinen, zusammenfassenden Ausdruckes (nämlich « Werkzeuge », « Fröhlichkeit » etc.) wird etwas charakteristisch Einzelnes genannt, das wir uns sofort vorstellen können.

4., 5. und 6. Strophe: Bis jetzt ist von der Treue und Redlichkeit und ihren guten Folgen die Rede gewesen; nun spricht der Dichter in den Strophen 4, 5 und 6 vom Bösewicht und seinem Elend. Ihm wird alle Arbeit schwer, wenn sie an sich auch leicht ist, weil er sie nicht liebt; denn nicht durch sie will er seinen Unterhalt und noch mehr dazu erwerben, da sie ihm zu unangenehm ist und weil es ihm so zu langsam geht, sondern auf eine leichtere, auf eine mühelose

Art soll es gehen, die dazu noch mehr einbringen soll, als es die Arbeit getan hätte. Wer aber auf unredliche Art, mit Lug und Trug (Lug: Absichtlich unwahr, täuschende Reden; Trug: Täuschende, auf ungerechten Gewinn gerichtete Handlungen) durchs Leben kommen will, der wird — auch wenn ihm sein böses Treiben eine Zeit lang gelingt — stets ängstlich alles aussinnen müssen, um sein böses Handeln zu verdecken, und stets in der Angst sein, man komme ihm doch darüber, und er werde gestraft. So findet der Untreue und Unredliche keine Ruhe und keinen Frieden; das Laster (Untreue und Unredlichkeit, Habsucht und Geiz) treibt ihn hin und her (bildlicher Ausdruck): Es ist sein Herr geworden; denn «wer Sünde tut, der ist der Sünde Knecht». Darum sieht er es nicht, wie schön es ist, wenn im Frühling die Wiesen wieder grün werden und sich mit bunten Blumen schmücken; wenn die Bäume in ihrem Blütenschmucke und später voll herrlicher Früchte dastehen; wenn die Getreideäcker, voll reifer, schwerer Ähren, eine reiche Ernte erwarten lassen; wenn die ganze schöne Natur freundlich, wie an einem Festtage, von der Sonne erglänzt und aussieht wie ein liebes Menschenangesicht, dem die Freude aus den Augen und Mienen leuchtet; der Bösewicht sieht das alles nicht; denn er muss stets seinen schlimmen Geschäften und Händeln nachdenken, und die unschuldigsten und ungefährlichsten Dinge und Erscheinungen erschrecken ihn, weil sein Gewissen ihn stets an seine bösen Taten erinnert; das Sausen des Windes und das Rauschen der Blätter am Baume oder am Boden lassen ihn glauben, es nahe sich ihm jemand, um ihn für sein Lügen und Trügen zur Rede zu stellen oder dem Richter zu überliefern.

«*Er findet auch im Grabe keine Ruh!*» Am Ende seines friede- und ruhelosen Lebens tritt dann auch an ihn der Tod heran; er kann aber nur mit Schauder und Grauen an ihn denken, da dieser ihn nun vor Gott bringt, den er fürchten und von dem er Strafe erwarten muss, weil er ihm sein ganzes Leben lang nichts nachgefragt sondern ihn nur beleidigt hat. Das Volk weiss viele Geschichten zu erzählen, wie böse Menschen im Grabe keine Ruhe fanden, sondern als Gespenster wieder erscheinen mussten.

«*Nach des Lebens Traum*»; «das Leben ist ein Traum» heisst nicht, wie es manche Menschen und auch Schüler zu meinen scheinen: Man ist im Leben da, um immer, auch wachend, zu träumen; man

braucht sich also nicht zu rühren und anzustrengen; nein, im Gegenteil: Das Leben ist sehr ernst und ist kein Spass. «Das Leben ist ein Traum» heisst: So wie man bald freundliche, bald erschreckende Träume hat, so erfährt man im Leben bald Angenehmes, bald Unangenehmes, und wenn ein Teil unseres Lebens oder unser ganzes Leben vorbei ist, so kommt es uns vor, es sei alles so rasch an uns vorbei gegangen, wie ein Traum.

7. und 8. Strophe: Nachdem der alte Landmann seinem Sohne die Zufriedenheit und das Glück des Treuen und Redlichen und das Elend des Bösewichts, während des Lebens und Sterbens, dargestellt hat, wiederholt er seine Ermahnung zur Treue und Redlichkeit, die nun in der 7. Strophe als Schlussfolgerung seiner Belehrungen erscheint und spricht in der letzten Strophe davon, wie Treue und Redlichkeit auch noch über den Tod hinaus segensreiche Folgen haben: Auch dann noch, wenn der Mensch im Grabe ruht, dauert seine Einwirkung auf seine Mitmenschen fort. Nicht nur die Kinder, sondern auch noch die Enkel des Redlichen besuchen dessen Grab, gedenken seiner mit Liebe und Verehrung, geloben sich im stillen, seinem Beispiele nachzufolgen und weinen Tränen des Dankes für den Segen, der durch ihn auch auf sie gekommen ist. Und die Blumen, die aus dem Grabe heraussprießen, sind gleichsam die Antwort, die stillen Grüsse des Verstorbenen an seine Hinterlassenen, deren Gefühle ein anderer Dichter (Matthias Klaudius) ausgesprochen hat in dem Gedichte «Bei dem Grabe meines Vaters» mit den Worten:

„Friede sei um diesen Grabstein her!“

u. s. w.

Die verschiedenen Töne dieses Liedes klingen zusammen in dem Akkorde: «Was der Mensch säet, das wird er ernten». Einzelne Töne lauten: «Ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen». «Bleibe fromm und halte dich recht; denn solchen wird es zuletzt wohl gehen.» «Wer Liebe säet, wird Liebe ernten.»

III. Sprachliches.

Auf die hauptsächlichsten sprachlichen Schönheiten ist während der sachlichen Besprechung aufmerksam gemacht worden, und nun nach Schluss derselben ist das Gedicht auch noch nach seiner formellen Seite kurz wiederholend und ergänzend zu durchgehen. «Die Wahrheit der Gedanken, die schlichte, volkstümliche Sprache und der innige Ton haben das Gedicht zu einem Volksliede gemacht.

Der Kontrast zwischen dem Guten und dem Bösen, einem glücklichen und einem unglücklichen Leben, der Zufriedenheit und der unersättlichen Habgier, der Ruhe des guten und der Qual des bösen Gewissens, einem ruhelosen Grabe und einer gesegneten Gruft ist anschaulich hervorgehoben».

IV. Themen.

a. Der Hauptinhalt jeder Strophe. (siehe I.)

b. Kurze Zusammenfassung des ganzen Gedichtes.

Ein alter, ehrwürdiger Landmann fühlt den Tod herannahen. Da ruft er seinen Sohn zu sich, um ihm Lehren zu geben, die er während seines langen Lebens selbst gefunden hat aus dem, was er selbst erfahren und an andern gesehen hat. Es sind deren nicht viele; denn er ermahnt ihn allein, immer und überall in gewissenhaftester Weise treu und redlich zu sein; er legt ihm auch die Folgen dar einerseits der Treue und Redlichkeit und anderseits der Untreue und Unredlichkeit.

Der Bösewicht, der nicht durch redliche Arbeit sondern durch Lug und Trug zu Geld und Gut zu gelangen sucht, geht damit auch des Glückes und des Segens verlustig, den die Arbeit mit sich bringt. Dafür erntet er die bösen Folgen seiner bösen Taten oder wird von der Furcht vor denselben gepeinigt; er hat keinen Frieden und keine Ruhe in sich. Auch an der Schönheit der Natur hat er keine Freude, weil sie keinen Nutzen gibt; die unschuldigsten Dinge jagen ihm Furcht und Entsetzen ein, weil sie sein Gewissen immer daran erinnern, dass er Böses getan und Strafe verdient hat. Vor dem Tode hat er eine schreckliche Angst, weil er sich vor Gott fürchten muss, da er ihn wissentlich beleidigt und erzürnt, aber sich nicht mit ihm versöhnt hat.

Ganz anders ist dem zu Mute, der sich ernstlich bemüht, Treue und Redlickkeit zu üben. Das gute Gewissen gibt ihm frohen Mut und darum erscheint ihm im Leben alles viel schöner als dem bösen Menschen. Der Treue und Redliche hat Freude an der Arbeit, weil er eben durch sie Treue und Redlichkeit üben und beweisen kann; darum wird sie ihm auch leicht und gerät wohl; sie erhält ihn gesund und macht, dass ihm auch die einfachste Kost köstlich schmeckt. Und kommt dann nach einem solchen zufriedenen und glücklichen Leben der Tod, so braucht er diesen auch nicht zu fürchten. Der Redliche hat zwar auch gegen Gott gefehlt; aber Gott

verzeiht ihm die Sünden, ist versöhnt und nimmt ihn zu sich. Und ruhet dann der Redliche im Grabe, so kommen seine Kinder und Enkel noch oft zu demselben, weinen dort, segnen ihn und danken ihm dafür, dass er sie auch Treue und Redlichkeit gelehrt und damit glücklich gemacht hat. *Sch.*

Schulnachrichten.

Kinderhorte und Kinderaufsicht. Im bernischen Stadtrate stellte Herr Grossrat K. Demme zwei Motionen, die Kinderaufsicht zwischen der Schulzeit betreffend, welche beide erheblich erklärt wurden. Sie lauten:

1) Ist es nicht angezeigt, für die Stadt Bern sogenannte Kinderhorte einzurichten?
2) Sind nicht beschränkende Bestimmungen über den Aufenthalt der Kinder auf der Gasse während der spätern Abendstunden aufzustellen?

Alkoholzehntel. Für Kinder von Alkoholikern, welche in Anstalten untergebracht sind, werden gegenwärtig im Kanton Bern jährlich aus dem Alkoholzehntel Fr. 55, für solche, welche verkostgeldet sind, Fr. 20 aufgewendet.

Volksgesangverein. Das Komite des letzten Herbst in Bätterkinden entstandenen „Volksgesangverein" des Kantons Bern gedenkt am 17. Januar eine grössere Abgeordnetenversammlung nach Burgdorf einzuberufen und auf nächsten Herbst ein Volksgesangfest in einfachem Rahmen und mit volkstümlichem Charakter abzuhalten.

Gesangfest in Neuenstadt. Auf nächsten Mai veranstaltet der jurassische Sängerbund ein Gesangfest in Neuenstadt. Ferner will derselbe einen von der h. Regierung zu subventionirenden Gesangsdirektorenkurs für den Jura abhalten, Bezirksverbände schaffen und so dem Volksgesang im Jura mehr und mehr Eingang verschaffen.

Speisung armer Schulkinder. In Burgdorf haben am 20. d. M. die Oberklassen konzertirt und Fr. 300 für arme Schulkinder ersungen.

Vogelschutz. Eine geradezu traurige Erscheinung ist es, dass im Ständerat sich 15 Stimmen ergaben, welche das Verbot der Frühlingsjagd aufheben wollten. Das fehlte noch, dass, nachdem der grössere Teil unserer Zugvögel im Herbst und Frühling von unsern enetbergischen Mitmenschen auf alle mögliche Weise eingefangen, totgeschlagen, geschossen und aufgefressen werden, der Rest nun noch bei uns in dem Moment zusammengeknallt würde, da sich die Vögel anschicken, ihre Nester zu bauen und sich zum Wohle der Schöpfung zu vermehren. Ehre den 23 menschlich fühlenden Ständeräten, welche die Barbarei verhütet haben!

Basel. Ausser eines Lehrerseminars will Basel-Stadt gegenwärtig auch eine hygienische Anstalt errichten.

Zahl der militärpflichtigen schweizerischen Lehrer pro 1889:*

Kanton	an Primar- u. Sek.-Schulen	an höhern Schulen	Total	Zahl der Primar- u. Sek.-lehrer überh.	% der militärpflicht. Lehrer an Volkssch.
Zürich	259	28	287	846	30,6
Bern	522	—	522	1414	36,9
Luzern	109	—	109	297	36,7
Uri	3	—	3	31	10
Schwyz	18	—	18	66	27,3
Obwalden	7	—	7	11	54,5
Nidwalden	3	—	3	10	30
Glarus	38	—	38	106	36
Zug	13	2	15	46	30
Freiburg	2	—	2	290	0,7
Solothurn	112	—	112	265	42,2
Baselstadt	65	—	65	158	41,1
Baselland	51	—	51	153	33,3
Schaffhausen	27	3	30	164	16,4
Appenzell A.-Rh.	49	1	50	126	38,8
Appenzell I.-Rh.	6	—	6	18	35,3
St. Gallen	203	3	206	555	36,6
Graubünden	198	7	205	446	46,4
Aargau	150	—	150	587	25,5
Thurgau	93	4	97	298	31,2
Tessin	64	—	64	265	24,1
Waadt	307**	—	307	554	55,4
Wallis	99	—	99	276	35,8
Neuenburg	54	—	54	151	35,3
Genf	83	15	98	136	72
Total	2535	63	2598	7269	34,8

Es ergibt sich aus dieser Tabelle dass etwa 1/3 sämtlicher Lehrer an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen im aktiven Militärdienst steht. Der Prozentsatz in den einzelnen Kantonen ist sehr verschieden, immerhin befindet er sich in der grossen Mehrzahl zwischen 25 und 40. Über dieser Grenze steht er nur in 6 Kantonen (Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Graubünden, Waadt und Genf) unter derselben in 4 Kantonen (Uri, Freiburg, Schaffhausen, Tessin).

Von 2598 Lehrern sind: 273 Offiziere, 379 Unteroffiziere und 1946 Soldaten.

Koch- und Fortbildungsschulen für Mädchen. In den „Basler Nachrichten“ verlangt ein Einsender die Gründung einer weiblichen Fortbildungsschule, die sich an die Volksschule anzuschliessen und insbesondere die Kochkunst und Hauswirtschaft überhaupt zu lehren hätte. Sie dürfte sich auf zwei Jahre erstrecken und jeweilen im Winterhalb-

* Höhere Schulen inbegriffen. ** S. C. Grob, Jahrbuch.

jahr an einem Tage der Woche abgehalten werden. Sie würde also eine Parallele zu denjenigen Knabenfortbildungsschulen bilden, in denen auch vorab die Unterstützung der Berufsbildung gepflegt wird. Es ist kein Zweifel, dass der Staat das Recht und die Kompetenz hat, eine solche Schule zu schaffen, und die Mädchen zum Besuche derselben zu verhalten. Mehr Segen wäre wahrlich von ihr zu erwarten als von der einen und andern Institution, die heute schon besteht und für notwendig erachtet wird.

Gemeinnütziges. Wir lesen in den Basler Nachrichten: Um die Tätigkeit auf gemeinnützigem Gebiet im ganzen Kanton Bern zu vergrössern, erlässt der Ausschuss der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft an alle bestehenden gemeinnützigen Vereine, Orts-, Wochen- und Lesegesellschaften, Volksvereine, die sich der kantonalen Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft noch nicht angeschlossen haben, einen Aufruf zum Beitritt. Der Ausschuss hat zur Pflege der gemeinnützigen Bestrebungen eine besondere Kommission niedergesetzt, welche nun folgendes Arbeitsprogramm aufgestellt hat: *Kräftige Unterstützung aller Vereine und Anstalten, welche der Verwahrlosung der Kinder entgegentreten; Gründung neuer Anstalten für schwachsinnige Kinder, deren unser Kanton leider so viele zählt; Reformen in den bestehenden Rettungs- und Arbeitsanstalten; Reformen in den Armenverpflegungsanstalten im Sinne der Entfernung und anderweitigen Unterbringung der das friedliche Leben der Pfleglinge störenden und laut den Reglementen dort nur notgedrungen befindlichen Personen; Reformen des kantonalen Armen- und Niederlassungswesens; Gründung von Asylen für Trinker, tuberkulöse Kranke, Wiedergenesende und Unheilbave; Schutz der Arbeiterinnen, soweit sie nicht dem Fabrikgesetz unterworfen sind;* Abhaltung öffentlicher Vorträge über allgemein verständliche wissenschaftliche und gemeinnützige Fragen; bessere Ernährung des Volkes und speziell der arbeitenden Klassen durch Gründung von Haushaltungs- und Dienstbotenschulen, Abhaltung zahlreicher Koch- und Haushaltungskurse, Veröffentlichung und Verbreitung populärer Schriften über das Haushaltungswesen. (Eine solche Schrift liegt bereits im Drucke.) Endlich soll auch eine kurze Geschichte der im Kanton bestehenden gemeinnützigen Vereine und Anstalten erstellt werden.

Literarisches.

Die 700jährige Gründungsfeier der Stadt Bern. *Festbericht, herausgegeben vom Organisationskomite mit Illustrationen und Beilagen. Bern, Schmid, Franke & Cie., 1891.*

Das ist einmal ein Buch, das einer speziellen Empfehlung zur Anschaffung nicht bedarf; denn Hunderte, ja Tausende haben schon danach „b'langet", die wundervollen Bernerfesttage vom 15.—18. August noch einmal im Geiste an sich vorüberziehen zu lassen und eine

Beschreibung derselben zu erhalten, welche der Aufbewahrung und der Überlieferung an ihre Nachkommen wert ist und die sie an eines der schönsten Ereignisse, wenn nicht an's schönste ihres Lebens, erinnert.

Freilich kann eine solche Beschreibung, wenn sie auch noch so vortrefflich wäre — und das ist die vorliegende — nur ein ganz schwacher Abglanz von der Wirklichkeit sein. Nichtsdestoweniger ist der Reiz gross, abgesehen vom Erinnerungswert, auch die Maschinerie näher kennen zu lernen, welche während 4 Tagen ein ganzes Volk in Atem hielt und förmlich in seinen Sinnen gefangen nahm.

Diese Maschinerie ist in vorliegendem Buche genau gezeichnet und auseinander gelegt. Kein Rädchen fehlt. Ja es liesse sich behaupten, es hätten einige der letztern ohne Schaden wegbleiben dürfen. Wir meinen in erster Linie die Mehrzahl der Reden, dann auch die Einflechtung der Schilderung des Festbesuches seitens des einfältigen Bauern Jakob Knuchel und seiner Familie, die eher in einem „Alten“ oder „Neuen“ Hausfreund am Platze gewesen wäre, als in einem streng objektiv zu haltenden Festbericht.

Doch das sind in vorliegendem Falle Nebensachen. Die Hauptsache ist die vorzügliche Wiedergabe des Festverlaufes in Wort und Bild. Es sind im ganzen 42 Illustrationen, die Hauptpersonen, Hauptsituationen und Dekorationen des Festes darstellend. Davon gefallen uns ganz besonders die mit *R. Münger* unterschriebenen Bilder. Diese zeichnen sich durch scharfe Auffassung, feine Ausarbeitung und daherige Frische und Natürlichkeit aus. — Papier, Druck und technischer Aufwand, wozu namentlich die prächtigen Initialen gehören, sind mustergültig. Doch kauft und schwelgt!

Gratulationskarten. Letztes Jahr gab die allzeit rührige Firma **W. Kaiser in Bern** die Tramways-Gratulationskarten heraus und erzielte damit einen solchen Erfolg, dass dieselben in kurzer Zeit alle waren. Heuer liess sie *Jubiläums-Gratulationskarten* erstellen, und es ist sicher, dass auch diese nicht minder freudige Abnehmer finden werden. Diese Karten sind mit acht verschiedenen Sujets der Jubiläumsfeier entnommen, geschmückt, nämlich: Berna, Helvetia, Bauernhochzeit, Festbühne, Landsturmgruppe, Bärenzwinger, Knappe, Erntewagen des Oberaargaus. Sämtliche Bildchen sind allerliebst und bilden eine sinnige Erinnerung an das herrliche Fest. Sie können mit und ohne Goldaufschrift à 25 Cts. per Stück im alleinigen Verlag von W. Kaiser bezogen werden.

Wanderungen durch das heilige Land von Dr. K. Furrer, Professor der Theologie und Pfarrer am St. Peter in Zürich. In 10 Lieferungen zu Fr. 1. Artistisches Institut Orell & Füssli in Zürich.

Wir haben dieses hevorragende Werk bereits in Nr. 43 des Schulblattes empfohlen und kommen hiemit nochmals auf dasselbe zurück. Soeben ist davon die 7. Lieferung erschienen, so dass mit drei ferneren Lieferungen in kurzem der ganze Prachtband von zirka 500

Seiten und 62 Illustrationen vorliegen wird. Hat das Buch durch seinen Gegenstand im allgemeinen und seine klassischen Schilderungen im besondern Anspruch darauf, von jedem Gebildeten gelesen zu werden, so ist es dem Lehrer, welcher sich mit Erd- und Völkerkunde befasst und den Religionsunterricht zu erteilen hat, geradezu unentbehrlich. Wenn wir zugeben müssen, dass durch die herkömmliche Art des Religionsunterrichts bei uns vielfach weder die klare, religiöse Erkenntnis gefördert, noch auch warme Liebe und Begeisterung zu unserer Religion gepflanzt wird, so stehen wir vor der Frage: Ist überhaupt der Schule die Erteilung eines fruchtbringenden Religionsunterrichtes möglich, oder haben diejenigen breiten Schichten verschiedener Nationen, namentlich der romanischen, recht, welche denselben durch den Moralunterricht glauben ersetzen zu sollen?

Wir sind, seitdem uns die kirchliche Reform neue, vernünftige Wege gewiesen, für Beibehaltung des Religionsunterrichts in der Schule, müssen aber verlangen, dass der Lehrer schon durch das Seminar in Stand gesetzt werde, und dass er sich später selber immer mehr dazu befähige, diesen Unterricht so zu erteilen, dass er dem Kinde als das naturgemässe Produkt des Volksgeistes und des Landes erscheint, in dem Christus gelebt hat. Professor Dr. Furrer lehrt uns das heilige Land selbst, dann durch die Schilderung seiner Sitten, Gebräuche und Religionsbegriffe und durch massenhafte Hinweisungen auf im Zusammenhang liegende Stellen der Bibel auch dessen frühere und jetzige Bewohner kennen. Es gibt wohl kein für den allgemein gebildeten Menschen berechnetes Buch über das heilige Land, das so hell dessen vielfach dunkle Seiten aufdeckt, wie das vorliegende. Darum verdient es auch die allgemeinste Verbreitung. Ein passenderes Geschenk auf den Weihnachtstisch kann man sich kaum denken.

Der **Jeremias Gotthelf-Abreisskalender** pro 1892 ist erschienen und à Fr. 1. 60 in der Verlagsbuchhandlung *K. J. Wyss* in Bern zu beziehen. Wir können zu dessen Empfehlung nur wiederholen, was wir bereits letztes Jahr über denselben geschrieben haben:

Dieser Abreisskalender präsentirt sich in gefälliger Form. Auf der Titelvignette prangt das schalkhaft lächelnde, überlegene Antlitz Bitzius'. Das Calendarium ist gut und hübsch geordnet (Sonntag rot) und „drüberein" hat man Lebensweisheit von Bitzius. Jeder Tag enthält nämlich irgend eine gut gewählte Sentenz aus Bitzius' Schriften. Da ist Landskraft! Der Volksschriftsteller ist immer noch nicht gekommen, welcher Bitzius aus dem Felde geschlagen hätte; und einer, der imstande wäre, die Saiten des Bernergemütes ertönen zu lassen, wie es Bitzius gekannt hat, wird auch nicht sobald kommen. Möge der vorliegende Kalender zu neuer, immer weiterer Verbreitung von Bitzius, namentlich auch unter dem jungen Volk, das seine beitragen!

Schweiz. Portraitgallerie. Das 36. Heft der Schweiz. Portraitgallerie enthält:

1) *Bartholome Konrad Karl Bärlocher*, Alt-Präsident der Versicherungsgesellschaften „Helvetia".
2) *Emil Isler*, Nationalrat.
3) *Dr. Albert Heim*, Professor.
4) *Johann Jakob Sturzenegger*, Nationalrat.
5) *Reinhard Jonathan Friedrich Zeller*, Anstaltsleiter in Beuggen.
6) *Bernhard Lerch*, von Brittnau, in Moskau.
7) *Emil Gautier*, Alt-Oberinstruktor des Genie.
8) *François Louis David Bocion*, Landschaftsmaler.

Verschiedenes.

In der **australischen Kolonie** muss die **Influenza** mit besonderer Heftigkeit wüten, wenn man nach einer kürzlich von der presbyterianischen Synode von Viktoria gefassten Resolution schliessen darf. Dieselbe lautet: „Die Synode beschliesst feierlich, die Heimsuchung zu verzeichnen, welche der Kolonie durch die Zuchtrute Gottes, so den Namen Influenza führt, widerfahren ist, und welche in letzter Zeit so viele Bewohner der Kolonie, darunter auch Mitglieder der Kirche, dahingerafft hat. Die Synode beschliesst ferner, anzuerkennen, dass Gott mit seiner Heimsuchung Staat und Kirche nur nach ihrem Verdienst gestraft hat, da sie es unterliessen, ihm nach Seinem Wort zu dienen. Die Synode dankt Ihm für die Wiedergenesung so vieler Männer der Kirche und hofft, dass die Strafen Gottes die Kinder der Welt auf die rechte Bahn der Gottesfurcht und frommen Sitte führen mögen."

Lehrerbestätigungen.

Kaufdorf, gem. Schule, Kernen, Friedrich, bis. in Mühlethurnen, prov.
Belp, IV. Klasse, Zahnd, Bertha, bish. an der V. Kl. daselbst, def.
Belp, V. Klasse, Gasser, Emilie, bish. an der VI. Klasse daselbst, def.
Schwarzenburg, Elementarklasse B, Oberli, Martha, neu, def.
Rohrbach, obere Mittelkl., Christen, Walter, neu, def.
Signau, Mittelkl., Rösti, Johann, neu, def.
Signau, Oberschule, Stalder, Paul, bish. an der II. Klasse, def.
Schüpbach, Mittelkl., Eichenberger, Ernst Friedrich, neu, def.
Roth, Oberschule, Niederhauser, Christian, bish. in Signau, prov.
Bissen, gem. Schule, Schwizgebel, Emanuel, bish., prov.
Teuffenthal, gem. Schule, Brand, Joh. Fr. Ferd., bish. in Dotzigen, prov.
Madiswyl, Oberschule, Ammann, J. G., bish., def.
Wyleroltigen, II. Klasse, Uetz, Lina, neu, def.
Leuzigen, IV. Klasse, Bürki, Anna Mar. Lina Hulda, neu, def.
Bözingen, IV. Klasse, Hofer, Albert, neu, prov.
Bözingen, VII. Klasse, Grüssi, Rosalie. neu, prov.

Lyss, III *a* Klasse, Allenbach, Hans, neu, def.
Lyss, III *b* Klasse, Zbinden, Emil Eduard, neu, def.
Arch, Oberschule, Ischer, Gottfried, bish. an der II. Klasse, prov.
Lüscherz, Unterschule, Simmen, Bertha, neu, prov.
Nenzlingen, gem. Schule, Niederberger, Johann, neu, prov.
Achseten, gem. Schule, Jaggi, Johann, neu, def.
Stutz, gem. Schule, Mäder, Friedrich, neu, def.
Niederbipp, untere Mittelkl. B, Schönmann, Jakob, bish. in Untersteckholz, def.
Untersteckholz, Oberschule, Bühler, Joh. Jakob, bish. in Oberried bei Lenk, prov.
Badhaus, II. Klasse, Schenk, Ernst, neu, def.

☛ **Verschiedenen.** Von Beginn des nächsten Jahres an wird jede Nummer des Schulblattes wenigstens um drei Seiten mehr Raum bieten; dann werden auch Ihre Arbeiten Aufnahme finden können.

Die Redaktion.

Cottage-Harmonium,
5 Oktaven, **10 Reg., ächt amerik.** Prachtinstrument, mit **wundervollem** Ton, samt **Polsterstuhl** zu nur **Fr. 350** zu **verkaufen. Original-Garantie** 10 Jahre. Anfragen sub Chiffre H 4025 Z an die Annoncen-Expedition **Haasenstein & Vogler** in **Zürich.**

Gebrauchte Pianos und Flügel,
sehr gut erhalten oder gut reparirt, zu ausserordentlich billigen Preisen von Fr. 200 an, so lange Vorrat, in der

Pianofabrik Schmidt-Flohr, Bern,
(1) Hirschengraben 28.

Verlag Orell Füssli, Zürich.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen.

Mit den erschienenen 9 neuen Heften ist die Gesammtzahl auf 120 gestiegen, von den meisten derselben sind noch Vorräte vorhanden.

Preis für Lehrer und Schulbehörden gegen Nachnahme 10 Cts. pro Heft.

* * *

Die kleinen niedlichen Büchlein sind so recht treue Freunde und Spielgefährten der Kindheit. Sie lachen und scherzen, sie plaudern und spielen mit den Kleinen. Bald sind es freundlich unterhaltende oder sinnreich belehrende Erzählungen, bald Lieder mit einfacher Melodie oder Verse zum Hersagen u. a. m. Sehr hübsch sind die feinen Holzschnitte und namentlich bringt die Rückseite fast jedes Umschlages ein prächtiges Landschaftsbild von wirklich künstlerischem Werte.

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig,** Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: **J. Schmidt** Hirschengraben 12 in Bern.